

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 245, Nr. 31)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 6 a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler“.
- b) In § 22 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 22 Förderzentrum“.
- c) Die Angabe „§ 23 Ganztagschule“ wird gestrichen.
- d) „§ 23 a Ganztagschule“ wird wie folgt gefasst: „§ 23 Ganztagschule“.
- e) Nach § 28 a wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 28 b Berufsoberschule“.
- f) „§ 37 b Übergang von der Jahrgangsstufe 6 nach 7 im gymnasialen Bildungsgang“ wird gestrichen.
- g) „§ 41 Aufnahmebegrenzung“ wird gestrichen.
- h) Nach § 41 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 41 a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule“.
- i) In § 49 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“.
- j) Nach § 56 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 56 a“.
- k) In § 59 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer“.
- l) Nach § 59 werden folgende Überschriften eingefügt: „§ 59 a Aufgaben der Betreuungskräfte“ und „§ 59 b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt“.
- m) In § 61 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten“.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„3. **Lehrerinnen und Lehrer** alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten;

4. **Lehrkräfte** alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen;

5. **Betreuungskräfte** alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch tätigen und die Schülerinnen und Schüler betreuenden Personen;

6. **Standards** die vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des

Unterrichts und des übrigen Schullebens.“

2a. In § 4 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der ausländischen Schülerinnen und Schüler in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2b. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.“

3. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers betreffende Entscheidungen und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich berühren, unterrichten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(4) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

(5) Das Nähere über die Entscheidungen und Sachverhalte nach Absatz 2 sowie zur Benachrichtigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Elterninformation regelt eine Rechtsverordnung.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das Schulprogramm ist mit den benachbarten Schulen abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen.“

bb) Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch

weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung des Senators für Bildung und Wissenschaft durchgeführt;

3. die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihnen übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbständig durchzuführen.“

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Schulentwicklung durch die demokratischen Prinzipien entsprechende Einbeziehung aller Beteiligten zu verstetigen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Integrative Unterrichtung und Erziehung soll Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet die in ihr Beschäftigten, über ihre Arbeit gegenüber den jeweiligen Vorgesetzten Rechenschaft abzulegen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet im Interesse der Weiterentwicklung im Sinne der Absätze 1 bis 3 jede Schule zur Kooperation zwischen den Bildungsgängen sowie Schulstufen, auch schulstandortübergreifend.“

6. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Weltreligionen“ die Worte „sowie mit der Arbeitswelt der Region“ eingefügt.

7. In § 13 Abs. 5 Satz 3 werden nach den Worten „Versuchsschulen werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie ist außerhalb der sechsjährigen Grundschule in Schulzentren mit der Sekundarschule und dem Gymnasium bis zur 9. oder 10. Jahrgangsstufe, in Gesamtschulen oder gemäß Absatz 4 organisiert.“

9. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schularten sind

1. als allgemein bildende Schulen

a) die Grundschule

b) die Sekundarschule

c) das Gymnasium

d) die Gesamtschule

e) das Förderzentrum

f) die Schule für Erwachsene

2. als berufliche Schulen

a) die Berufsschule

- b) die Berufsfachschule
- c) die Berufsaufbauschule
- d) die Fachoberschule
- e) das Berufliche Gymnasium
- f) die Berufsoberschule
- g) die Fachschule.“

9.a. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 lit. a) Satz 4 und in Nummer 2 Satz 5 werden jeweils die Worte "ohne Versetzungsentscheidung" durch die Worte "mit einer Nichtversetzungsentscheidung" ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Gymnasiale Oberstufe

Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht kann in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuellen, wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert werden. Der Unterricht schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Zuordnung der Einführungsphase zur Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II, die Unterrichtsorganisationsstruktur in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sowie das Nähere über Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 22 Förderzentrum**“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Förderzentrum hat den Auftrag, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbezogen werden. Darüber hinaus hat es die Aufgabe, die allgemeine Schule in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und bei präventiven Maßnahmen gegen drohende Behinderungen ihrer Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Förderzentren sollen soweit inhaltlich und wirtschaftlich sinnvoll organisatorisch und räumlich den zugehörigen Stufen der allgemeinen Schule angegliedert werden.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderzentren“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Förderzentrum und die allgemeine Schule sollen in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.“

12. § 23 wird aufgehoben.

13. § 23 a wird § 23 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Ziffer „23“ durch die Ziffer „22“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere über die Dauer des täglichen Unterrichtsbetriebs und über die Dauer der Verpflichtung und die Bedingungen der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler, wenn sie länger als ein Jahr beträgt, regelt eine Rechtsverordnung.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schule für Erwachsene

(1) Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Ziele der Sekundarschule und des Gymnasiums zu erreichen. Die Bildungsgänge können in Tages- und in Abendform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Fernunterrichts ersetzt werden.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Bildungsgänge der Sekundarschule beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.

(4) Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasium in Tagesform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Hauptphase, in der der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.

(5) Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.

(6) Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge;
2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der Bildungsgänge der Sekundarschule und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung;
3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen;
4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2.

Rechtsverordnungen können regeln:

1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres;
2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.

(7) Die Schulen für Erwachsene sollen in Schulzentren eigener Art zusammengefasst werden. Der Sekundarschulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. Diese Schulzentren können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.“

15. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

16. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Zugangsberechtigung zum Beruflichen Gymnasium, die Kursbelegungsverpflichtungen in den jeweiligen Fachrichtungen und die Höchstverweildauer regeln Rechtsverordnungen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„§ 28 b Berufsoberschule

Die Berufsoberschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) und der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. Sie gliedert sich in Ausbildungsrichtungen und vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Der Bildungsgang dauert ein Jahr. Die Berufsoberschule führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife und schließt mit einer Prüfung ab.“

18. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine zusätzliche Berufsausübung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird.“

19. § 31 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht schließt mit einer Prüfung oder zwei getrennten Prüfungen ab. Die Art der Bildungsgänge, die jeweiligen Zugangsberechtigungen zu ihnen, deren Dauer sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.“

20. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Weiterführende Abschlüsse

In den beruflichen Schulen und in der Gymnasialen Oberstufe können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Förderzentrum, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen und dort die sonderpädagogischen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht, der so weit wie möglich gemeinsam in der Regelklasse durchzuführen ist, zu erhalten, soweit nicht ausnahmsweise aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichteten Unterricht in enger Verbindung zur inhaltlichen Arbeit der Regelklassen der allgemeinen Schule oder in einem Förderzentrum erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Entscheidung über den Förderort und über den Bildungsgang des Kindes oder des oder der Jugendlichen trifft, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, der Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven der Magistrat.“

22. Nach § 36 Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sprachstandserhebung soll spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "eine Sonderschule" durch die Worte "ein Förderzentrum" ersetzt und in Satz 3 hinter den Worten "nach dessen erfolgreicher Teilnahme" ein Komma und die Worte "spätestens mit Beendigung des Kurses" eingefügt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Nähere über die Voraussetzung und das Verfahren der Überführung regelt eine Rechtsverordnung.“

24. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ durch die Worte „des Bildungsganges“ ersetzt und nach dem anschließenden Wort „der“ das Wort „vierjährigen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 die Sätze 2 und 3, außerdem wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„In der sechsjährigen Grundschule soll das Verfahren nach Absatz 1 die Ausnahme sein.“

25. § 37 b wird aufgehoben.

26. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Lernfähigkeiten“ durch das Wort „Lernergebnisse“ ersetzt.

27. § 41 wird aufgehoben.

28. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder aber das Recht der Mitschüler und Mitschülerinnen auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde“ gestrichen.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Sekundarschule entscheidet die Schule am Ende der Jahrgangsstufe 8, welchem Schwerpunkt nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Schülerin oder der Schüler zugewiesen wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines Angebots von besonderen Fördermaßnahmen zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen einer Schulart nicht versetzt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie oder er innerhalb dieser Schulart nicht ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. In der Oberstufe des Gymnasiums, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg ist dies auch der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bleibt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlaufe eines Zeitraums von vier Unterrichtswochen mindestens drei Tage oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens sechs Tage dem Unterricht unentschuldigt fern, entscheidet auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachaufsicht über die Entlassung; dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von vier Unterrichtswochen mindestens acht Unterrichtsstunden auf mehr als drei Tage verteilt oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens 21 Unterrichtsstunden auf mehr als sechs Tage verteilt dem Unterricht unentschuldigt fern bleibt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule besteht nicht. Hat die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen lässt.“

31. § 45 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung, die das Nähere über die Zuweisung nach der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarschule regelt, hat mindestens die unterschiedlichen Anforderungen für die beiden sich anschließenden Schwerpunkte sowie das Verfahren der Zuweisung zu regeln.“

32. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche;“

b) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen

Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). In der Sekundarstufe II sind die Eltern über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6 a bleibt unberührt. Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an die Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 5 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.“

33. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der durch die fortgesetzte vorsätzliche Begehung von Straftaten Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit von Personen in der Schule gefährdet, kann vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen ausgeschlossen werden, wenn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 in der Vergangenheit ohne Erfolg geblieben sind und eine Änderung des schulischen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bis zur Entscheidung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schülerin oder dem Schüler mit sofortiger Wirkung den Schulbesuch untersagen.

(3) Bevor die Fachaufsicht entscheidet, hat sie der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Wird eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen, wirkt die Fachaufsicht auf geeignete Maßnahmen, insbesondere der Jugendhilfe, für diese Schülerin oder diesen Schüler hin; diese Maßnahmen sollen schulisch begleitet werden.

(5) Eine vom Schulbesuch ausgeschlossene Schülerin oder ein vom Schulbesuch ausgeschlossener Schüler ist von der Fachaufsicht auf Antrag wieder zum Schulbesuch zuzulassen, wenn Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, dass die Schülerin oder der Schüler künftig keine Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit gefährdenden Straftaten gegen Personen in der Schule mehr begehen wird. Der Antrag kann erstmalig sechs Monate nach der Entscheidung über den Ausschluss gestellt werden.“

34. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“.

b) In Satz 1 werden die Worte „Ausländern und Ausländerinnen und Aussiedler und Aussiedlerinnen“ durch die

Worte „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

35. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Schulaufsicht“ gestrichen.

36. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Schulpflicht endet vor Ablauf von zwölf Jahren, wenn ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Absatz 2 bleibt unberührt.“

37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schulpflichtigen besuchen mindestens zehn Jahre oder bis zum Erreichen der erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemein bildende Schule (Vollzeitschulpflicht). Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 neu wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, in Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.“

i) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 7 genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

38. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht ferner für die Dauer

- 1. des Besuchs einer anerkannten Ergänzungsschule,
- 2. des Wehr- und Zivildienstes,
- 3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.“

39. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a Meldepflicht durch Privatschulen

Ersatzschulen sowie anerkannte Ergänzungsschulen sind verpflichtet,

- 1. dem Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven dem Magistrat die Schülerinnen und Schüler mitzuteilen, die den Schulpflichtbestimmungen des Bremischen Schulgesetzes unterliegen;
- 2. den Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven den Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht ruht, die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen oder sie verlassen haben.“

40. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen oder den Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

41. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. 7 entsprechend.“

42. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.

- (2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.
- (3) Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll soweit wie möglich in Teams erfolgen. Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.
- (4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.
- (5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.“

43. Nach § 59 werden folgende §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a Aufgaben der Betreuungskräfte

Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer, ohne selbst zu unterrichten. Sie sind verantwortlich für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und setzen den Erziehungsauftrag der Schule in den unterrichtsergänzenden und unterrichtsfreien Zeiten um.

§ 59 b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt

- (1) den besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.
- (2) Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.
- (4) Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.**
- (5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.**
- (6) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 Abs. 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.“

44. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „gehalten“ durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schule und der zuständigen Schulbehörde erforderlichen Angaben zu machen.“

45. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten.“

b) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Information durch die Lehr- und Betreuungskräfte.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

d) Im neuen Absatz 3 werden im Satz 1 die Worte „der Schulleitersprecher oder die Schulleitersprecherin“ durch die Worte „ein Mitglied des Elternbeirats“ ersetzt.

46. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann nach Wahl der Schulen an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. Die Rechte der Fachaufsicht und die des Magistrats Bremerhaven bleiben unberührt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

47. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger den ihm oder ihr nach § 55 obliegenden Pflichten zuwider handelt;

2. die ihr oder ihm nach § 60 Abs. 4 und § 62 obliegenden Pflichten verletzt

oder

3. die ihr nach § 56 a obliegenden Pflichten verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die nach Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro und die nach Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

48. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden hinter dem Wort "Schülerin" die Worte "ein Zeugnis mit einem Nichtversetzungsvermerk erhalten hat und" eingefügt sowie das Komma nach dem Wort „fortsetzt“ durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie der theoretische Teil der Fachhochschulreife beim Verlassen der Gymnasialen Oberstufe nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase.“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S.129 – 223-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Externe Evaluation“.
- b) In § 14 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Schulpsychologische Beratung“.
- c) Die Angabe „§ 15 Besondere Rechte und Pflichten der Berater und Beraterinnen“ wird gestrichen.
- d) Die Angabe „§ 16 a Bildstellen“ wird gestrichen.
- e) In § 20 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Zusammenarbeit zwischen Schulen“.
- f) In § 26 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Entscheidungsgremien der Schule“.
- g) Die Angabe „§ 28 Fachberatungen und Klassenversammlungen“ wird gestrichen.
- h) Die Angabe „§ 29 Vollversammlungen und Urabstimmung“ wird gestrichen.
- i) In § 32 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen“.
- j) In § 36 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)“.
- k) Die Angabe „§ 39 Eilfälle“ wird gestrichen.
- l) In § 45 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Fachkonferenzen“.
- m) In § 66 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Lehrkräfte in besonderer Funktion“.
- n) § 68 „Ausschreibungsverfahren und besondere Eignungsvoraussetzungen“ wird gestrichen.
- o) In § 70 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Die Bestellung“.
- p) Die Angabe „§ 71 Vorläufige Bestellung“ wird gestrichen.
- q) In § 72 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Verfahren nach Ablauf der Amtszeit“.
- r) Nach § 74 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 74 a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule“.
- s) Die Angabe „§ 86 Ausschüsse“ wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die innere Schulverwaltung umfasst alle Maßnahmen, die sich auf die Organisation und die Inhalte des Lehrens und Lernens in der Schule und deren Qualitätssicherung beziehen. Sie umfasst die Formen und Inhalte von Prüfungen, die einen schulischen Bildungsgang abschließen und zur Feststellung eines gleichwertigen Bildungsstandes dienen, sowie die Führung von schulbezogenen Statistiken.

(3) Die innere Schulverwaltung wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft als oberster Landesbehörde wahrgenommen. Er kann neben den sich aus dem Bremischen Schulgesetz ergebenden Befugnissen insbesondere Bestimmungen treffen über

- 1. die Inhalte und Organisation des Unterrichts;
- 2. die Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Erziehung sowie der Evaluation;

3. zentrale Prüfungen und deren Anforderungen;
4. die Zahl der Schülerstunden und die Dauer des Unterrichts;
5. die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt ist;
6. das Zahlenverhältnis von Schülerinnen und Schülern zu den Lehrerinnen und Lehrern;
7. die räumlichen Erfordernisse;
8. die Anforderungen, die an Lehr- und Lernmittel zu stellen sind;
9. den Mindestumfang der Beratung im Schulwesen;
10. Grundsätze der Personalentwicklungsmaßnahmen für das schulische Personal, insbesondere der Fort- und Weiterbildung;
11. grundsätzliche Fragen der Informations- und Kommunikationsmedien.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „und zu unterhalten“ die Worte „oder dafür Sorge zu tragen“ eingefügt.

3a. § 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei der Entscheidung über die Aufnahme können nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden:

1. das Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen;
2. ein Vorrang von Schülerinnen und Schülern, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle);
3. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, mit denen die aufnehmende Schule eine von der Fachaufsicht anerkannte enge pädagogische Zusammenarbeit pflegt;
4. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, die der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde zugeordnet sind;
5. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in nach durch die jeweilige Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirken wohnen;
6. bei Gymnasien die von der Grundschule ausgesprochene Empfehlung für das Gymnasium oder die Sekundarschule.

Bei Gesamtschulen kann die Aufnahme auch durch Kriterien bestimmt werden, die eine gleichmäßige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler nach ihren Leistungen ermöglicht. Die Rechtsverordnung regelt zudem neben den Kriterien für die Härtefälle das Nähere zum Aufnahmeverfahren.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anstellungskörperschaften

(1) Anstellungskörperschaften des schulischen Personals an Schulen der Stadtgemeinden sind die Stadtgemeinden. Soweit es um die Aufgaben nach § 59 des Bremischen Schulgesetzes geht, üben sie die Dienstaufsicht über sie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4 aus. Anstellungskörperschaft des schulischen Personals an Schulen des Landes und Anstellungskörperschaft der Referendarinnen und Referendare ist das Land. Die Befugnis, zur Erfüllung schulischer Aufgaben Verträge mit anderen Institutionen zu schließen, bleibt unberührt.

(2) Unbeschadet der Befugnis und Verpflichtungen des Landes ist es Aufgabe der Anstellungskörperschaften, für die Fortbildung ihres schulischen Personals zu sorgen. Die Zuständigkeit für die Fortbildung des Personals, das

aufgrund von Verträgen mit anderen Institutionen in der Schule tätig ist, richtet sich nach den jeweiligen Verträgen.

(3) Die Anstellungskörperschaften sollen darauf hinwirken, dass die Lehrerinnen und Lehrer im Laufe ihres Berufslebens an verschiedenen Schulen arbeiten.“

5. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Nähere zu den Anforderungen des Fortbildungsprogramms sowie den Inhalt und den Umfang der Fortbildungspflicht des schulischen Personals wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

6. In § 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und die Schulinspektion“ gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst die Gewährleistung der Qualität der Arbeit der einzelnen Schule sowie die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der schulischen Arbeit im Rahmen der Vorgaben der inneren Schulverwaltung (§ 3).“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachaufsicht soll durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine ziel- und ergebnisorientierte überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hinwirken. Sie kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Sie kann fehlende schulische Entscheidungen durch Anweisung anfordern oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 müssen darauf gerichtet sein, dass die Schule ihre Aufgaben eigenverantwortlich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann. Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die konzeptionell begründete pädagogische Arbeit von Lehrkräften und Schulleitung in der erforderlichen Eigenständigkeit sowie die Beteiligung von Eltern und Schülerinnen und Schülern weitestmöglich gewahrt und gestützt werden.“

8. § 13 und § 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Externe Evaluation

(1) Vom Senator für Bildung und Wissenschaft beauftragte externe Evaluatorinnen und Evaluatoren haben die Aufgabe, die Arbeit der öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, auch nach den Prinzipien des Gender Mainstreamings, und dabei über ihre Aktivitäten, Erfahrungen und Erkenntnisse an die einzelnen Schulen sowie an den Senator für Bildung und Wissenschaft berichten.

(2) Die externen Evaluatorinnen und Evaluatoren haben nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Benehmen mit der Schulleitung Zugang zu allen Veranstaltungen und Unterlagen der Schulen und Anspruch auf Information durch das schulische Personal.

§ 14 Schulpsychologische Beratung

(1) Die Stadtgemeinden organisieren die schulpsychologische Beratung und die schulische Drogenberatung und

andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, sich entsprechend den fachlichen Aufgaben ihrer Beratungsdienste fortzubilden.

(2) Unbeschadet der beamten- und dienstrechtlichen Schweigepflicht unterliegen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die schulischen Drogenberaterinnen und Drogenberater der besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Felduntersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

(3) Von der besonderen Schweigepflicht können diese Beraterinnen und Berater nur durch die Betroffenen befreit werden, sofern deren natürliche Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung einzuschätzen vermag. Andernfalls geht dieses Recht auf die Erziehungsberechtigten über. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Beraterinnen und Berater haben im Einverständnis mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Zugang zum Unterricht und zu den Konferenzen, soweit die Beratungsaufgaben ihre Teilnahme erforderlich machen.“

9. § 15 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Landesinstitut für Schule

Das Landesinstitut für Schule hat den Auftrag, Referendarinnen und Referendare auszubilden, die an der Schule Beteiligten für ihre Aufgaben zu qualifizieren und die Schulen bei ihrer qualitativen Entwicklung zu unterstützen sowie im Auftrag des Senators für Bildung und Wissenschaft inhaltliche Rahmenvorgaben für die Schulen zu entwickeln. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann das Landesinstitut beauftragen, weitere Aufgaben zu übernehmen.“

11. § 16 a wird aufgehoben.

12. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Zusammenarbeit zwischen Schulen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch Verfügung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven des Magistrats, kann bestimmt werden, dass Schulen kooperieren. Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser kooperierenden Schulen oder zu einer der Schulen, die nach § 19 Abs. 2 zusammengefasst sind, umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen; insoweit bilden diese Schulen eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. Über den Einsatz der Lehrkräfte ist zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern oder den zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung und der Schule kann die Schule durch die zuständige Schulbehörde von Bestimmungen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entpflichtet werden. Von den Regelungen in Rechtsverordnungen darf nur insoweit entpflichtet werden, als sie nicht für die Verwirklichung von Grundrechten maßgeblich sind. Insbesondere darf nicht entpflichtet werden von Regelungen über die Zulassung zu Bildungsgängen, über die Durchführung von Prüfungen und den Erwerb von Abschlüssen, über den Übergang und die Überführung in andere Bildungsgänge sowie von den Regelungen der Ordnungsmaßnahmenverordnung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidungen der Organe und der Schulleitung der Schule (§ 26) sind verbindliche Entscheidungen der Schule.“

16. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Überschulische Kooperationsgremien

(1) Überschulische Kooperationsgremien sind einzurichten, wenn dies zur Abstimmung schulübergreifender Fragen notwendig ist. Sie müssen bei Vorliegen dieser Voraussetzung eingerichtet werden, wenn mindestens ein Viertel der Schulleitungen derjenigen Schulen, die in die Kooperation einbezogen werden müssen, dies verlangt. Die einzubeziehenden Schulen sind in dem Antrag, der ihnen zugeleitet werden muss, namentlich zu benennen. Die Fachaufsicht kann bestimmen, dass sie eingerichtet werden müssen. § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Auf entsprechende Entscheidung der Fachaufsicht erhalten diese überschulische Kooperationsgremien Entscheidungsbefugnis. Sind ihre Entscheidungen nicht mit den verbindlichen Entscheidungen der Organe einer der beteiligten Schulen zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden.“

17. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Zusammenwirken

Die schulischen Gremien und ihre Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wirken in der Schule zusammen mit dem Ziel, auch zur Förderung der Qualitätsentwicklung der Schule unterschiedliche Interessen und Positionen zu einer größtmöglichen Konsensbildung zu vermitteln.“

18. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Entscheidungsgremien der Schule

Die Schule hat folgende Entscheidungsgremien:

1. die Schulkonferenz,
 2. die Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen,
 3. die Schulleitung,
 4. die Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen,
- und
5. die Klassenkonferenzen oder Jahrgangskonferenzen.

Diese Gremien sind Organe der Schule. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Zeugniskonferenzen und der Versetzungskonferenzen werden durch Zeugnis- und Versetzungsordnungen bestimmt. Für sie gelten die §§ 81 bis 91 dieses Gesetzes nur, soweit in diesen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 28 wird aufgehoben.

20. § 29 wird aufgehoben.

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Vetorechte bei Entscheidungen der Schulkonferenz

Berührt ein Beschluss der Schulkonferenz die Interessen einer Personengruppe, kann der jeweilige Beirat oder die Gesamtkonferenz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Beschluss anfechten. Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren beschließt die Schulkonferenz erneut. Der erneute Beschluss ist bindend.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen

(1) Beschlüsse der Gesamtkonferenz oder ihrer Teilkonferenzen und Beschlüsse der Fachkonferenzen können innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten und damit ausgesetzt werden, so dass das entsprechende Gremium erneut beraten und beschließen muss. Der erneute Beschluss ist bindend; hat die Schulkonferenz angefochten, ist er bindend, wenn er mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, es sei denn, die Schulkonferenz hebt ihn mit Dreiviertelmehrheit auf.

(2) Für Entscheidungen der Schulleitung, die Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz ersetzen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schulkonferenz eine Entscheidung, die nach § 33 in ihre Zuständigkeit fällt, unmittelbar durch eine eigene ersetzen kann, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.

(3) Die Schulkonferenz hat stets das Recht, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der einen etwaigen entgegenstehenden Beschluss des zuständigen Gremiums aussetzt. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn nicht mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums dagegen gestimmt wird.“

23. § 33 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie soll mindestens zweimal in einem Schulhalbjahr zusammenkommen.

(2) Die Schulkonferenz berät über die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz zugrunde. Sie beschließt insbesondere

1. das Schulprogramm nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Organisation von Schule und Unterricht sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit;
2. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule;
3. die Schulordnung. Sie enthält neben der Hausordnung die Regelung der gegenseitigen Information der Gremien sowie des Antragsrechts der Gremien untereinander, soweit es nicht bereits durch dieses Gesetz vorgegeben ist;
4. Grundsätze der Unterrichtsorganisation;
5. die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

6. über die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms;
 7. schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage;
 8. die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die vom Senator für Bildung und Wissenschaft erlassene Musterordnung;
 9. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben;
 10. die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern und gruppenübergreifende Fortbildung.
- Die Schulkonferenz ist über alle für die Arbeit der Schule wesentlichen Entscheidungen der Gremien und einzelner Entscheidungsträger unverzüglich zu informieren.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern zehn,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 16,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz delegieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals. Unter den Mitgliedern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte und das Betreuungspersonal nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Anzahl der Lehrkräfte aufgerundet wird. Die andere Hälfte wird aufgeteilt

1. in Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu gleichen Teilen auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und des Elternbeirats, in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats;
2. in Schulen nur der Sekundarstufe II zu zwei Dritteln auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und zu einem Drittel auf Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats. Lässt sich diese Hälfte nicht entsprechend aufteilen, erhält der Elternbeirat einen Sitz mehr als ein Drittel, der Schülerbeirat einen Sitz weniger als zwei Drittel.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Konferenzen und an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Fachberatungs- und Ausschusssitzungen“ durch das Wort

„Fachkonferenzsitzungen“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)“

(1) Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit. Sie wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz aus ihrer Mitte.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit;
2. Ausfüllung der durch den Senator für Bildung und Wissenschaft gesetzten Standards;
3. Konzeption der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern;
4. Formen der Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit;
5. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit;
6. Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz;
7. Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen;
8. ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben sowie
9. unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben.

(3) Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Recht zur Entscheidung nicht Gebrauch gemacht hat, entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz unverzüglich über getroffene Entscheidungen in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 9 des Absatzes 2. Die Gesamtkonferenz kann die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Schulleitung durch eine andere Entscheidung ersetzen.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. Alle anderen Lehrkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme; sie wählen jedoch gleichberechtigt die Vertreter und Vertreterinnen der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden Absätze 2 und 3.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Gesamtkonferenz; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.“

28. § 39 wird aufgehoben.

29. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden von anderen Konferenzen für die dort gefassten Beschlüsse mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Schulbehörde je nach Zuständigkeit die Schulkonferenz oder die Schulleitung tritt. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, diese Beschlüsse zu beanstanden, bleibt unberührt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 1 und 2 gilt für Beschlüsse der Schulleitung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde ohne erneute Beratung und Beschlussfassung eingeholt wird.“

30. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Stammgruppen“ durch das Wort „Lerngruppen“ ersetzt.

31. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ die Worte „und über die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung in der Klasse“ eingefügt.

b) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beraten;“

c) In Nummer 8 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

32. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Fachkonferenzen

(1) Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte eines Faches, unter ihnen die Fachsprecherin oder der Fachsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Fachkonferenzen erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für die Schulleitung und die Beschlussvorlagen für die Gesamtkonferenz. Sie koordinieren die Angelegenheiten des entsprechenden Fachunterrichts und entscheiden hierüber. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen sind verbindlich im Rahmen der Vorgaben.

(2) Die Fachkonferenzen können in Fachbereichskonferenzen zusammengefasst werden. Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(3) In den allgemein bildenden Schulen sind schulübergreifende Fachkonferenzen zu bilden, wenn ein Fach an einer Schule durch nicht mehr als zwei Lehrkräfte vertreten ist oder wenn die Mehrzahl der Jahrgangsstufen in einem Bildungsgang einzügig geführt wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Sind ihre Entscheidungen nicht mit den verbindlichen Vorgaben einer Schule zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden. Führt diese Entscheidung nicht zu einer Vereinbarkeit, entscheiden die Schulleitungen der beteiligten Schulen in einer gemeinsamen Sitzung.“

33. In § 47 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „des Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Worte „der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.

34. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Zusammensetzung des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals Mitglieder des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals sind alle an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind und die nicht nur im Auftrag von privaten Institutionen für die Pflege und Unterhaltung des Schulgebäudes oder des Schulgrundstückes zuständig sind. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind.“

35. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Die Schulleitung

(1) Zur Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertretung, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleitung entscheidet in allen schulischen Angelegenheiten soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind oder diese die notwendigen Entscheidungen nicht treffen. Die jeweiligen Konferenzen sind unverzüglich über die Entscheidungen zu informieren. Die Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt.

(3) Zur erweiterten Schulleitung gehören zusätzlich die Lehrkräfte in besonderer Funktion (§ 66). Sie trifft sich regelmäßig zur umfassenden gegenseitigen Information und Beratung sowie zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben.“

36. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Schulleiter/Schulleiterin

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Sie oder er entscheidet in allen Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Sie oder er hat für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung des Unterrichts Sorge zu tragen und hat in diesem Bereich das Letztentscheidungsrecht. Die Ausübung dieses Rechts setzt eine eingehende Erörterung mit dem Gremium oder der Person voraus, das oder die eine abweichende Entscheidung getroffen hatte. Das Letztentscheidungsrecht gilt nicht für Entscheidungen der Schulkonferenz, die sie im Verfahren nach § 32 Abs. 1 mit Dreiviertelmehrheit getroffen hat.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte, der Betreuungskräfte und des nicht-unterrichtenden Personals. Gegenüber Referendarinnen und Referendaren und anderen in der Schule Tätigen ist sie oder er weisungsberechtigt, soweit es die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich macht. Sie oder er hat die Entscheidungen der in der Schule tätigen Personen aufzuheben, wenn sie oder er für die Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. Sie oder er ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter verantwortlich für eine den beruflichen Anforderungen entsprechende Personalentwicklung ihrer oder seiner Lehrkräfte.

(3) Sie oder er beauftragt Lehrkräfte, bestimmte Aufgaben im Sinne von § 59 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz zu übernehmen. Sie oder er bestellt befristet Lehrkräfte in besonderer Funktion, soweit die Übertragung von bestimmten Funktionen nicht der Anstellungsbehörde vorbehalten ist; diese Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Erklärungen und Verpflichtungen sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben auf andere an der Schule tätige Bediensteten übertragen.

(6) Die grundsätzlichen Aufgaben im Einzelnen regelt eine Rechtsverordnung.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet ihre oder seine Abteilung. Sie oder er ist für die Umsetzung der für ihre oder seine Abteilung verbindlichen Vorgaben und der Beschlüsse der schulischen Organe

und schulübergreifenden Gremien verantwortlich. Sie oder er ist in ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die Evaluation und Qualitätssicherung dieser Arbeit und insoweit gegenüber den Lehrkräften weisungsberechtigt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

38. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Lehrkräfte in besonderer Funktion

(1) Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben. Die Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verpflichtet, die Lehrkräfte ihres Aufgabenbereichs zu Beratungen zusammenzurufen. Die Lehrkräfte in besonderer Funktion führen den Vorsitz in ihren Beratungen.

(2) Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die den verbindlichen Vorgaben entsprechende Entwicklung ihres Verantwortungsbereichs. Sie haben für die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes, dessen Umsetzung und für die Ergebnissicherung Sorge zu tragen.“

39. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Bestellung wird insbesondere berücksichtigt, ob über die Fachkenntnis für das Lehramt hinausgehende Qualifikationen für die Leitung von Schulen und Erfahrungen in unterschiedlichen schulbezogenen Institutionen vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den in Absatz 2 geforderten Eignungsvoraussetzungen können weitere für die Auswahl zugrundezulegende Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sowie Grundsätze des Findungsverfahrens durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann auch Näheres über die Kriterien und das Verfahren für die Feststellung der Bewährung nach § 71 Abs. 2, für die zweite Amtszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter, für die Übertragung dieses Amtes auf Lebenszeit sowie Eignungskriterien für die Ämter der Mitglieder der Schulleitung festlegen.“

40. § 68 wird aufgehoben.

41. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss.

Er besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. je einem von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Zentralelternbeirat benannten Mitglied und
3. zwei Mitgliedern der Schulkonferenz (je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Elternschaft oder bei Schulen des Sekundarbereichs II der Schülerschaft).

Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder nach Nummer 2 werden aus einer Liste von Personen benannt, die bezogen auf die jeweilige Schulform

bei der zuständigen Behörde im Benehmen mit den zuständigen Gesamtvertretungen den Frauenbeauftragten und Personalräten der Lehrerinnen und Lehrer und dem Landesausschuss für Berufsbildung gebildet wird. Bei der Aufstellung der Liste soll auf die paritätische Repräsentanz von Männern und Frauen geachtet werden. Ist ein Schulleiter oder eine Schulleiterin mit der Qualifikation für berufliche Schulen ausgeschrieben, tritt in Nummer 2 an die Stelle des zuständigen Zentralelternbeirats der Landesausschuss für Berufsbildung. Darüber hinaus wird als zusätzliches Mitglied der Schulkonferenz ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ausbildungsbeirats benannt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Findungsausschuss sichtet die nach Absatz 1 vorgeprüften Bewerbungen und schlägt bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Bestellung vor; dabei hat er eine schriftlich begründete Rangfolge zu bilden. Der Vorschlag ergeht gegenüber der Anstellungsbehörde.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in dem neuen Absatz werden in Satz 2 nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „sowie andere Mitglieder, die nicht in Ausübung ihrer Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,“ eingefügt.

42. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Die Bestellung

Die zuständige Behörde wählt aus dem vom Findungsausschuss vorgelegten Aufsatz eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Sie kann den Aufsatz zurückweisen und ein neues Bewerbungsverfahren durchführen.“

43. § 71 wird aufgehoben.

44. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Verfahren nach Ablauf der Amtszeiten

Drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadtgemeinden können die Beteiligung weiterer örtlicher Gremien vorsehen. Die Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die zuständige Behörde über die Übertragung des Amtes für die zweite Amtszeit oder, nach Ablauf der zweiten Amtszeit, über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.“

45. In § 73 Satz 1 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

46. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Verfahren bei der Besetzung sonstiger Schulleitungsfunktionen

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt in der Schulleitung sollen bereits Erfahrungen als Lehrerin oder Lehrer in besonderer Funktion an einer anderen Schule erworben haben.

(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Er besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule,
3. einem weiteren von der Schulkonferenz benanntem Mitglied.

Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die §§ 70 und 73 gelten entsprechend.“

47. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule

Bei den übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule macht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus den eingegangenen Bewerbungen der zuständigen Behörde einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der jeweiligen Stelle.“

48. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Personalausschuss

(1) Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. Ihm gehören drei Beschäftigte an. Ein Mitglied wird vom Beirat des nichtunterrichtenden Personals und zwei von der Gesamtkonferenz gewählt, die jeweils auch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.

(2) Der Personalausschuss berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.“

49. In § 85 Satz 1 werden die Worte „und deren mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ausschüsse“ gestrichen.

50. § 86 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 2a und 2b und in Nummer 43 der § 59b Absätze 4 und 5 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz im Übrigen tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Erstellung der Listen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes werden die Mitglieder nach Nummer 2 direkt von der zuständigen Zentralelternbeirat benannt. Aus der Liste beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird benannt, sobald in ihr 20 Personen aufgenommen sind, aus der Liste beim Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, sobald in ihr 10 Personen aufgenommen sind.

(2) Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Schulkonferenz endet mit dem Tages des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes; bis zu den Neuwahlen nehmen die bisherigen Mitglieder ihre Aufgaben weiter wahr. Der Schulleiter oder die Schulleiterin erhält Vorsitz und Stimmrecht. Die Wahlen in die Schulkonferenz sind unverzüglich durchzuführen. Bis zum Erlass überarbeiteter Wahlordnungen müssen in Schulzentren der Sekundarstufe I die Gesamtkonferenz, der Elternbeirat und der Schülerbeirat mindestens je einen Vertreter oder eine Vertreterin aus jeder Schulart als Mitglied in die Schulkonferenz entsenden.

(3) Bis zum Erlass einer überarbeiteten Verordnung nach § 47 Abs. 5 des Bremischen Schulgesetzes entscheidet über Ordnungsmaßnahmen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, sofern der Ausschluss länger als einen Unterrichtstag dauert,

die Schulleitung.

Artikel 5

Neufassung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der jeweiligen vom In-Kraft-Treten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Bremen, den 28. Juni 2005

Der Senat